

Staat zurückgelegten Versicherungszeiten (Beschäftigungszeiten). Das gilt sinngemäß auch für die Gewährung von Pensionen aus der öffentlichen Pensions- und Unfallversorgung, die die Sozialversicherung ersetzt.

(2) Falls ein Rentner in den anderen Staat übersiedelt, wird die Auszahlung der Rente am Tage der Übersiedlung eingestellt. Dies gilt auch für Pensionen aus der öffentlichen Pensions- und Unfallversorgung, durch die die Sozialversicherung ersetzt wird, sowie für die Zulagen zu den Renten aus der Pensionsaufbesserung (Rentenzusatzversicherung), die durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt ist oder im Zusammenhang mit dem Arbeitsrechtsverhältnis (Dienstverhältnis) vertraglich gewährleistet ist.

(3) Der Versicherungsträger des Staates, in den der Rentner übersiedelt, gewährt dem Rentner nach dessen Übersiedlung die Rente nach seinen gesetzlichen Bestimmungen; hierbei wird analog die Bestimmung des Absatzes 1 Satz 2 dieses Artikels angewandt. Die Ansprüche auf die Leistungen der Rentenversicherung werden in diesen Fällen jeweils als aufrechterhalten betrachtet. Falls der Rentner zurückkehrt, nimmt der Versicherungsträger des ursprünglichen Staates vom Tage der Rückkehr des Rentners an die Auszahlung der Rente (Pension, Zulage zur Rente), die laut Absatz 2 dieses Artikels eingestellt wurde, wieder auf.

(4) Die Bestimmungen des Absatzes 3 Satz 1 und 2 dieses Artikels gelten analog, falls der Versicherte oder ein berechtigter Familienangehöriger nach dem Entsetzen des Anspruchs auf Leistung, jedoch vor Festsetzung der Leistung, in den anderen Staat übersiedelt.

(5) Für die Entscheidung über den Anspruch auf Leistung sind die Organe des Staates des Wohnsitzes zuständig.

(6) Siedelt der Rentner, ein Versicherter oder ein berechtigter Familienangehöriger in einen dritten Staat über, so gelten für die Gewährung der Rente die gesetzlichen Bestimmungen des Staates, dessen Bürger er ist.

Artikel 5

Die Gewährung von Leistungen der Sozialversicherung (Krankenversicherung, Familienbeihilfen)

(1) Die Geldleistungen der Krankenversicherung und die Familienbeihilfen gewährt der Versicherungsträger des Staates des Wohnsitzes nach seinen gesetzlichen Bestimmungen. Hierbei berücksichtigt er auch die in > Territorium des anderen Staates zurückgelegten Versicherungszeiten (Beschäftigungszeiten).

(2) Siedelt ein Versicherter, der zu dieser Zeit Anspruch auf Geldleistungen der Krankenversicherung hat, in den anderen Staat über, so wird die Auszahlung der Geldleistungen mit dem Tage der Übersiedlung eingestellt. Das gleiche gilt sinngemäß bei der Übersiedlung eines Kindes, für das Anspruch auf Familienbeihilfe besteht. Der Versicherungsträger des anderen Staates gewährt in diesem Falle die Geldleistungen und Familienbeihilfen nach seinen gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der im ersten Staat zurückgelegten Versicherungszeiten (Beschäftigungszeiten).

(3) Die Sachleistungen der Krankenversicherung gewährt der Versicherungsträger des Staates, in dessen Territorium sich der Versicherte bzw. der berechtigte Familienangehörige aufhält. Einzelheiten, besonders über den Umfang der zu gewährenden Leistungen, werden durch eine Übereinkunft der zuständigen zentralen Organe beider Staaten festgelegt.

(4) Die Geld- und Sachleistungen der Krankenversicherung sowie die Familienbeihilfen für Personen, die nach diesem Abkommen eine Rente erhalten, gewährt der Versicherungsträger des Staates, in welchem die Rente ausgezahlt wird, nach seinen gesetzlichen Bestimmungen. Falls sich diese Personen bzw. ihre Familienangehörigen im anderen Staat aufhalten, gelten analog die Bestimmungen des Absatzes 3 dieses Artikels.

(5) Personen, die im Grenzgebiet des einen Staates wohnen und im Grenzgebiet des anderen Staates arbeiten, werden die Geldleistungen der Krankenversicherung sowie die Familienbeihilfen vom Versicherungsträger des Staates der Arbeitsstelle gewährt.

Artikel 6

Sonderbestimmungen für einige Beschäftigtengruppen

(1) Für die Sozialversicherung der Beschäftigten der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und anderer Dienststellen und Organe des einen Abkommenspartners, die ihren Sitz im anderen Staat haben, werden die gesetzlichen Bestimmungen des entsendenden Staates angewandt, falls diese Beschäftigten Bürger dieses Staates sind. Dasselbe gilt für die Versicherung der bei den Beschäftigten der genannten Dienststellen tätigen Personen, soweit diese Bürger des entsendenden Staates sind.

»
(2) Für die Versicherung

a) der Beschäftigten der Unternehmen des öffentlichen Land- und Luftverkehrs sowie der Binnenschifffahrt des einen Staates, die zur vorübergehenden oder ständigen Ausübung der Beschäftigung in den anderen Staat entsandt werden (auf den Anschlußstrecken, Durchgangsstrecken, in den Häfen, auf Wasserfahrzeugen, auf Flughäfen und ähnlichem);

b) der Beschäftigten, die von einem anderen als unter a) genannten Unternehmen, das den Sitz in einem der beiden Staaten hat, zur vorübergehenden Ausübung der Beschäftigung in das Territorium des anderen Staates entsandt werden;

sind die gesetzlichen Bestimmungen des Staates anzuwenden, in dem die für die Personalangelegenheiten dieser Beschäftigten zuständigen Verwaltungen dieser Unternehmen ihren Sitz haben (weiter nur „der entsendende Staat“).

(3) In den in diesem Artikel angeführten Fällen sind für die Durchführung der Versicherung einschließlich der Gewährung von Leistungen die Organe des entsendenden Staates zuständig. Ausgenommen davon ist die Gewährung von Sachleistungen der Krankenversicherung für die im Absatz 2 dieses Artikels genannten Beschäftigten, für die die Bestimmungen des Artikels 5 Absatz 3 dieses Abkommens anzuwenden sind.

Artikel 7

Ausschluß der gegenseitigen Vergütungen

Der Versicherungsträger, der die Leistungen nach diesem Abkommen gewährt, erhält keinen Ersatz für die gewährten Leistungen von dem Versicherungsträger des anderen Staates. Dasselbe gilt auch in den Fällen, in denen ein Versicherungsträger nach seinen gesetzlichen Bestimmungen Vorschußzahlungen für Leistungen gewährt.

Artikel 8

Durchführungsvorschriften

(1) In beiden Staaten können Vorschriften zur Durchführung des Abschnitts II dieses Abkommens erlassen werden, insbesondere zur Berechnung der Ren-